

Höxter
132

1353 Juni 9. (ipso die Trini et Feliciani)

Stadtarchiv Höxter

35

Die Ritter ^(Arno) und von Lottenehaugen n. Johan von Wienthusen ^(Wienthusen) n. der Quapp
 (Quapp) Johan von Gronde // wiffen wiffen dem Riff Conveye n. dem Rade der Stadt
 huser folgenden Verleif: Beide Parteien sollen auf der den Dienstage Ding das die
 sechs meidliche Tafelkündige, die sich auf Mühlensche wiffen bestimmen lassen,
 welcher Maffs eine Melkwinde zu einem Rade bruchig. Die Maffsungen sollen die
 den huser aus der Grove abfließen lassen, es mag zu einer Malle oder zu einer
 Formwinde gebraucht werden. Man die Tafelkündigen nach ihrem Loh n. der Malmung
 die das Riff Conveye n. die Stadt huser sich über des Maffs die Grove, das aus der
 Stadt fließt, gegeben haben, die Tage festgesetzt haben, sollen es beide Teile durch wo-
 künde bezeugen, damit kein unrecht davor aufstehen kann. - Jedem auf dem

Regel: (1) Arno (ab. 2. Auf. 1507. postort)

(2) Johann ^{von Hückingen} (ab. 7; 2. Auf. in ^{der} Hückingen / stark bezeugt)

(3) Johann von Bone (ab. 7; 2. Auf. postort)

Or. (unt.) Post (beide Urkunden erhalten)